

## Fragebogen ergänzt durch Haltung SGV (Stand 20.04.2026)

### Organisation Volksschule

#### Frage 1

##### [Botschaft Abschnitt 3.2.2.b](#)

**Sind Sie einverstanden, dass die Organisation der Schuleingangsstufe (erster Zyklus) flexibilisiert wird und den Schulträgern mehrere Organisationsformen offenstehen, zu denen neben dem Kindergarten sowie der ersten und zweiten Klasse der Primarschule insbesondere auch die altersdurchmischte geführte Basisstufe gehört?**

- vollumfängliche Zustimmung**
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

#### Frage 2

##### [Botschaft Abschnitt 3.2.2.c](#)

**a) Sind Sie einverstanden, dass die Organisation im dritten Zyklus flexibilisiert wird und den Schulträgern die folgenden Organisationsformen offenstehen:**

- leistungsgetrennte Oberstufe;**
- leistungsgetrennte Oberstufe mit Niveauunterricht;**
- kooperative Oberstufe mit Niveauunterricht sowie**
- gemischte Oberstufe mit Niveauunterricht?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung**
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

Es soll zudem auch die gemischte Oberstufe ohne Niveauunterricht offenstehen.

##### **Dazu vorgeschlagene Anpassungen im Gesetz:**

Art. 14 Abs. 3 «oder langsamere» und «verlängert» allenfalls streichen.

Art. 14 Abs. 3 mit "... oder nach der zweiten Oberstufe, wenn eine geeignete Anschlusslösung vorliegt." ergänzen.

Art. 15 Abs. 2 streichen.

### [Botschaft Abschnitt 3.2.2.c](#)

**b) Soll die leistungsgetrennte Oberstufe (Sekundarschule und Realschule) nur noch befristet für eine bestimmte Zeit zugelassen werden?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### **Frage 3**

#### [Botschaft Abschnitt 3.6.2](#)

**a) Sind Sie einverstanden, dass an der Grundausrichtung der Beurteilung und am Notenzeugnis festgehalten wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

Zudem ist über die Verordnung klar zu regeln, dass die ALSV-Bögen dem Zeugnis beizulegen sind.

#### [Botschaft Abschnitt 3.6.2](#)

**b) Sind Sie einverstanden, dass die Phase ohne Notenzeugnis von heute drei Jahren (Kindergarten sowie erste Klasse der Primarschule) auf künftig vier Jahre (gesamter erster Zyklus) verlängert wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### **Frage 4**

#### [Botschaft Abschnitt 3.5.2](#)

**a) Sind Sie einverstanden, dass ein Urlaub für eine Familienauszeit eingeführt wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### Botschaft Abschnitt 3.5.2

**b) Falls ein Urlaub für die Familienauszeit eingeführt werden soll: Sind Sie mit den Modalitäten einverstanden? Diese sehen vor, dass der Urlaub einmal während der Volksschulzeit bezogen werden kann, maximal 35 aufeinanderfolgende Schultage dauert und die Eltern für die Sicherstellung der Erreichung der verpassten Lerninhalte zuständig sind.**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung**
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### **Frage 5**

### Botschaft Abschnitt 3.9.2

Grundsätzlich sollen der Staat und die Kirche konsequent getrennt werden. Gemäss Art. 2 Abs. 2 ist die Volksschule «konfessionell und weltanschaulich neutral». Folglich:

Art. 13    Abs. 4 streichen

Art. 37c)    streichen

**a) Sind Sie einverstanden, dass die Schulträger weiterhin verpflichtet sind, den Landeskirchen Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dass die Lektionen für den Religionsunterricht weiterhin in den Stundenplan aufgenommen werden?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung**

### Botschaft Abschnitt 3.9.2

**b) Sind Sie einverstanden, dass der landeskirchliche Religionsunterricht neu ausserhalb der Blockzeiten beziehungsweise zu Randzeiten stattfindet?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung**

## Privatbeschulung

### Frage 6

#### [Botschaft Abschnitt 3.12.2.c](#)

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufsicht über die Privatschulen im Sinne der Berichterstattung der staatswirtschaftlichen Kommission zur Domino Servite Schule verschärft wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### Frage 7

#### [Botschaft Abschnitt 3.12.2.d](#)

**Sind Sie einverstanden, dass privater Einzelunterricht künftig nicht mehr zugelassen wird und stattdessen der private Gruppenunterricht mindestens fünf Kinder pro Schulzyklus voraussetzt sowie eine Privatschulbewilligung?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

Der private Einzelunterricht wird im Grundsatz abgelehnt, ist aber immer noch die bessere Lösung, als mit Eltern in einem "unendlichen" Konflikt zu stehen. Die Hürden dafür sind kleiner als für eine Privatschulbewilligung und ermöglichen darum eher Lösungen in sehr verfahrenen Situationen.

## Sonderbeschulung

### Frage 8

#### [Botschaft Abschnitt 3.11.2](#)

**a) Sind Sie einverstanden, dass im neuen Volksschulgesetz zusätzlich zur separierten Sonderschulung auch die integrierte Sonderschulung mit definierten Kriterien ermöglicht wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### Botschaft Abschnitt 3.11.3.b

**b) Nach geltendem Recht entrichtet der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler in einer Sonderschule einen pauschalen Schulträgerbeitrag (aktuell 40'000 Franken). Sind Sie damit einverstanden, dass der Kostenanteil der Schulträger weiterhin je Kind mit einer Sonderbeschulung (neu integrativ oder separativ) mit einer Pauschale geleistet wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### Botschaft Abschnitt 3.11.3.b

**c) Oder bevorzugen Sie ein alternatives Finanzierungsmodell mit einer zusätzlichen solidarischen Komponente? Ein Teilbetrag des hälftigen Kostenanteils der Schulträger an den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf alle Schulträger verteilt. Dabei werden sämtliche Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, ungeachtet dessen, ob diese eine verstärkte sonderpädagogische Massnahme beanspruchen oder nicht. Der zweite Teil wird unverändert über einen Schulträgerbeitrag je Kind mit einer Sonderbeschulung geleistet.**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

Der hälftige Sonderschulkostenanteil für die Schulträger könnten mit einem Fallbeitrag (heute als Pauschale CHF 40'000, nach neuen Berechnungen gemäss revidiertem VSG gut CHF 39'000) oder mit einem Kopfbeitrag (solidarisch unter den Schulträgern nach Anzahl Schüler/innen eines Schulträgers aufgeteilt) oder in einer Mischung daraus, aufgeteilt werden. Beispielrechnungen für den eigenen Schulträger lassen sich mit den beiliegenden Excel-Dateien (siehe nachfolgende Links) errechnen. Der SGV-Vorstand spricht sich für eine Mischung, wie sie in Frage 8c beschrieben ist, aus.

- [https://www.sgv-sg.ch/fileadmin/user\\_upload/dokumente/VSG-Vernehmlassung -  
\\_Berechnungsbeispiele\\_Aufteilung\\_Schultraegeranteil\\_Sonderschulen.xlsx](https://www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/VSG-Vernehmlassung_-_Berechnungsbeispiele_Aufteilung_Schultraegeranteil_Sonderschulen.xlsx)
- [https://www.sgv-sg.ch/fileadmin/user\\_upload/dokumente/VSG-Vernehmlassung -  
\\_Schueler-innenzahlen\\_Kanton\\_und\\_Schultraeger.xlsx](https://www.sgv-sg.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/VSG-Vernehmlassung_-_Schueler-innenzahlen_Kanton_und_Schultraeger.xlsx)

## Frage 9

### [Botschaft Abschnitt 3.11.6.b](#)

**Sind Sie einverstanden, dass ein Lenkungsausschuss Sonderpädagogik geschaffen wird, in dem Kanton und Gemeinden die Koordination und Steuerung der Sonderpädagogik gemeinsam übernehmen?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

Art. 101b) Abs. 2 anpassen: alternierender Vorsitz

## Bildungsrat

### Frage 10

#### [Botschaft Abschnitt 3.19](#)

**a) Soll ein Bildungsrat für die Volksschule und die Mittelschule beibehalten werden?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

Die vorgeschlagene Variante eines strategisch beratenden Bildungsrates ist nicht zielführend. Die Verwaltung darf aber auch nicht zu viel «Macht» erhalten / eine schlanke Bürokratie ist angezeigt (eine gute Verwaltung kann wirksam sein, der Kantonsrat kann die Verwaltung, wie in anderen Departementen, beaufsichtigen), ohne das Gremium sind Verhältnisse klarer. Es sollen die Schulträger angehört werden und sie sollen ein Antragsrecht haben, nicht ein neues Fachgremium. Mit der neuen Idee werden Parallelorganisationen geschaffen. Alternativ könnten Lösungen gesucht werden, in welchen die Schulträger oder der Kantonsrat auf Beschlüsse des Bildungsrates einwirken könnte, bzw. Änderungen anregen kann/verlangen kann.

### Botschaft Abschnitt 3.19.2

**b) Falls der Bildungsrat weiterhin bestehen soll: Sind Sie einverstanden, dass er unter der Bezeichnung Bildungsbeirat neu als ausschliesslich beratendes Gremium für das Bildungsdepartement und die Regierung ausgerichtet wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### Botschaft Abschnitt 3.19.2

**c) Falls der Bildungsrat weiterhin bestehen soll: Sollen dem Bildungsbeirat hinsichtlich der Mittelschulen in Ergänzung zur beratenden Funktion Entscheidkompetenzen zugeordnet werden, z.B. zum Erlass von Lehrplänen oder Reglementen oder im Bereich der Beaufsichtigung der Mittelschulen?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

### Botschaft Abschnitt 3.19.2

**d) Sind Sie einverstanden, dass nach Vorliegen der Ergebnisse zum VII. Nachtrag des Berufsbildungsgesetzes nebst den dort behandelten Optionen «Berufsbildungsrat» und «Sekundarstufe-II-Rat» auch die Option «Gesamtbildungsrat» geprüft wird?**

- vollumfängliche Zustimmung
- mehrheitliche Zustimmung
- mehrheitliche Ablehnung
- vollumfängliche Ablehnung

## Haltung des SGV-Vorstandes zu weiteren Themen, nach Artikeln geordnet:

- Art. 16 Gegen die Bandbreite 16 - 24 ist nichts einzuwenden, wenn der Personalpool, der das regelt, nicht geändert wird.
- Art. 25 Es handelt sich um öffentliche Räume, eine Schule ist aber nicht per se ein öffentlicher Raum, indem sich alle zu jeder Zeit aufhalten können, analog zu einem öffentlichen Park. Dies muss nicht im Gesetz stehen.
- Art. 46 Abs. 2: Förderkonzept nur erstellen, keine Genehmigung
- Art. 60 Talentschulen sollen zentralisiert und insgesamt reduziert werden, während Talentförderung bei den Schulträgern vor Ort geregelt werden sollte. Talentförderung soll gesamtheitlich sein. Integration steht auch hier im Vordergrund.
- Art. 68 Die Spitalschulsteuerung soll über ein eigenes Lenkungsgremium geschehen oder alternativ über den Lenkungsausschuss Sonderpädagogik geführt werden.
- Art. 70 Die Schulaufsicht ist ein erforderlicher Administrativakt. Kein Ausbau der Schulaufsicht. Die vorhandenen / erhobenen Daten müssen den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 75 Abs. 2: Den Begriff «vorübergehende» streichen. Ein Schulausschluss mit Anschlussmöglich muss weiterhin möglich sein und in der Kompetenz des Schulträgers verbleiben (ein KESB-Verfahren dauert viel zu lange).
- Art. 76 Abs. 3: Im ersten Jahr werden Lehrpersonen generell befristet angestellt.
- Art. 79b) Eine Minderheit des SGV-Vorstandes ist für eine Streichung. Die Mehrheit des SGV-Vorstandes ist gegen eine Streichung, sie erachtet die Formulierung aber als zu einengend für die Schulträger. Sie muss deshalb zu Gunsten der Schulträger allgemeiner und weiter gefasst werden, so dass diese mehr Spielraum haben und vor Ort selbst entscheiden können, wie sie die Berufseinführung ausgestalten wollen (z.B. auch durch den Einsatz der Schulleitung).
- Art. 83 Ergänzen mit der Regelung im aktuellen VSG, Art. 68bis Abs. 1 «Kündigt von zwei Lehrpersonen, die ein Pensum teilen, eine das Arbeitsverhältnis, kann der Rat das Arbeitsverhältnis der anderen Lehrperson kündigen.»
- Art. 85 Eine Mehrheit des SGV-Vorstandes spricht sich dafür aus, dass Art. 85 gestrichen wird, eine Minderheit des SGV-Vorstandes spricht sich dafür aus, dass die Konvente im neuen Gesetz geregelt werden. Der SGV-Vorstand kritisiert, dass im neuen Gesetz einerseits auf Arbeitnehmerseite (KLV) die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen so umfassend formal behandelt wird, während andererseits auf der Arbeitgeberseite (SGV, VPS, VSLSG) weder die Zusammenarbeit mit den Schulträgern noch den Schulleitungen im neuen Gesetz formal aufgeführt werden.
- Art. 107 Abs. 2 a) streichen.